

PARZELLE	GB. NR. 332	
GRUNDSTÜCKSFÄCHE	m ²	10'928
ABZÜGL. ÖFFENTL. STRASSENANTEIL	m ²	410
GRUNDSTÜCKSFÄCHE FÜR AZ	m ²	10'510
WOHNFLÄCHE BRUTTO	m ²	5'938
GESCHOSSZAHL		4
AUSNUTZUNGSZIFFER		0.560
WOHNUNGEN	2½ ZIMMER	16
	3½ ZIMMER	40
	4½ ZIMMER	16
	TOTAL	72
EINSTELLHALLE		26
PARKPLÄTZE		46
	TOTAL	72

Kanton Bern Gemeinde Moosseedorf

ÄNDERUNG DES
Baulinien- & Bebauungsplanes
mit SRV

"Aeschhubel"

Situation 1:500

Der Gemeinderat Moosseedorf hat dem vorliegenden geänderten Baulinien- und Bebauungsplan am 24. Juli 1972 zugestimmt.

Genehmigt
 BERN, den 23. Feb. 1973
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
 Der Präsident: Der Sekretär:

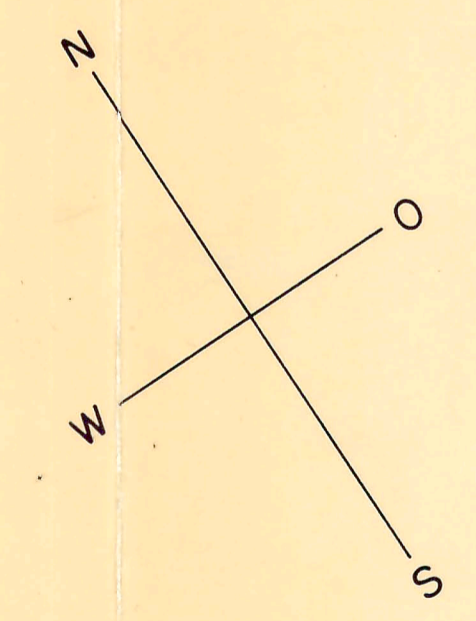
[Handwritten signatures]

Fraubrunnen, 20. Nov. 1972

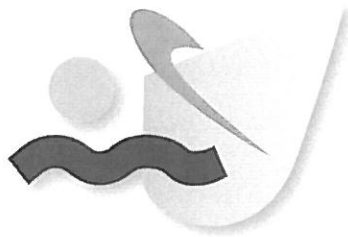
H.R. Bangerter
 dipl. Ing. ETH
 FRAUBRUNNEN

Legende

- Baulinie
- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften
- Alte Lage
- Neue Lage



Die Höhenkurven wurden nach Angaben der Architekten Gyax+Leutenegger eingezeichnet.



ÜBERBAUUNGSORDNUNG Nr. 2

„AESCHHUBEL“

Sonderbauvorschriften

zum Baulinien- und Bebauungsplan

Aeschhubel

Art. 1 Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das blauumrandete Gebiet der Parzelle Nr. 332.

Art. 2 Art der Überbauung

Im Wirkungsbereich dieser Sonderbauvorschriften dürfen nur Wohnbauten mit den dazugehörigen Garagen erstellt werden.

Art. 3 Bebauungsplan

Für die Lage der Häuser, die Gruppen- und Reihengliederung, die Gebäudeabstände und die Geschosshöhe ist der Baulinien- und Bebauungsplan Aeschhubel wegleitend.

Art. 4 Architektonische Gestaltung

1) Im Hinblick auf die Grösse der Überbauung ist die architektonische Gestaltung und die Farbgebung jedes einzelnen Gebäudes besonders sorgfältig zu projektieren. Die Überbauung muss eine harmonische Gestaltung aufweisen.

Ergänzung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. August 1968:

2) Bei der Farbgebung für die Fassaden sind gedämpfte, eher dunkle Farbtöne anzuwenden; grelle Farben, z. B. auch weiss oder gebrochenes weiss, sind zu vermeiden. In bezug auf die Materialwahl ist darauf zu achten, dass an den Gebäuden keine glänzenden Teile (z. B. Fassadenverkleidungen, Balkonbrüstungen, Spenglerarbeiten usw.) angebracht werden.

Art. 5 Dachgestaltung

1) Sämtliche Wohngebäude müssen mit einem Flachdach erstellt werden. Mit Ausnahme der Kamine sind keine Dachaufbauten zulässig.

Ergänzung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. August 1968:

2) Für den Belag der Flachdächer ist eher dunkles, nicht glänzendes Material zu verwenden und ein tadelloser Unterhalt zu gewährleisten.

Art. 6 Garagen und Abstellplätze

Im Hinblick auf die Grösse der Überbauung und den dadurch bedingten Verkehrsanfall sind Garagen und oberirdische Abstellplätze gemäss Bebauungsplan vorzusehen. Für jede Wohnung muss ein Abstell- oder Einstellplatz vorhanden sein.

Art. 7 Die maximale Anzahl der Geschosse beträgt 4.

Art. 8 Die zulässige Ausnützungsziffer beträgt 0.6.

Als Berechnungsgrundlage gilt die von der Vereinigung der schweizerischen Bauinspektoren entwickelte Methode (vom 30. Juni 1965/10. November 1965).

Art. 9 Für die Gebäudehöhe sind die im Baulinien- und Bebauungsplan für jedes einzelne Gebäude enthaltenen Erdgeschoss- und Dachhöhen massgebend.

Art. 10 *Ergänzung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. August 1968:*

Die totale Fläche der Kinderspielplätze (Rasenspielflächen, Trockenplätze, Sand- und Geräteplätze zusammen) hat mindestens 20 % der Brutto-Wohnungsnutzfläche der Familienwohnungen (d. h. Wohnungen mit drei und mehr Zimmern) zu betragen.

Art. 11 *Ergänzung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. August 1968:*

Das Montieren von privaten Radio- und TV-Antennen ist untersagt. Für die ganze Überbauung ist eine Sammel-Antennenanlage vorzusehen.

Art. 12 Stellung zum Baureglement

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Baureglementes Anwendung.

Art. 13 Diese Sonderbauvorschriften treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Moosseedorf, 28. April 1967

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Tellenbach

Der Gemeindegemeinschreiber:

[Signature]

Genehmigung

Der Baulinien- und Bebauungsplan Aeschhubel vom 25. April 1966 und die Sonderbauvorschriften vom 28. April 1967 wurden an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt.

Moosseedorf, 9. Juni 1967

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:



Tellenbach *[Signature]*

Bescheinigung

Der Baulinien- und Bebauungsplan mit Sonderbauvorschriften war während der Zeit vom 3. - 22. Mai 1967 auf der Gemeindegemeinschaft Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 34 vom 3. Mai 1967, und im Anzeiger für die Gemeinden des Amtes Fraubrunnen, Nr. 18 vom 5. Mai 1967, publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich von der Auflage benachrichtigt. Dr. R. Bütikofer und Max Stämpfli haben gegen den Baulinien- und Bebauungsplan mit Sonderbauvorschriften Einsprache erhoben; am 8. Juni 1967 wurden die Einspracheverhandlungen durchgeführt wo Max Stämpfli seine Einsprache zurückzog während Dr. R. Bütikofer die seinige aufrecht erhielt. Dr. R. Bütikofer stellte im weitem am 22. Mai 1967 ein Begehren um Lastenausgleich.

Moosseedorf, 21. Juli 1967

Der Gemeindegemeinschreiber:

[Signature]



Vom Regierungsrate genehmigt
unter Vorbehalt des Beschlusses No. 6076....
BERN, den 27. Aug. 1968.....

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Handwritten signature of the President of the Government Council.

Der Staatschreiber:

Handwritten signature of the State Secretary.